

Anliegen des Deutschen Bauernverbandes zur Herbst-Agrarministerkonferenz 2024

Berlin, den 11. September 2024

Die Tagesordnung der bevorstehenden Agrarministerkonferenz vom 11. bis zum 13. September 2024 deckt die wirtschafts-, agrar- und verbraucherpolitische Agenda der kommenden Monate ab. Zu einigen wichtigen Themen möchte der Deutsche Bauernverband (DBV) nachfolgend – auch in Ergänzung zu den Positionen für die vorangegangenen Agrarministerkonferenzen – seine Anliegen zusammenfassen.

1. Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Agrarpolitik

EU-Agrarpolitik ab 2028 weiterentwickeln (Bezug: TOP 5)

Die Vorbereitung der nächsten GAP-Förderperiode ab 2028 sollte als Weiterentwicklung erfolgen, die den Bauernprotesten 2023/2024 und den Europawahlen 2024 Rechnung trägt. Wichtig ist vor allem eine gleichrangige Bedeutung der Förderziele Umwelt- und Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit und Ländliche Entwicklung/Agrarstruktur. Der zu befürchtende weitere Abbau der Basisprämie erfordert einen vollständigen Abbau der Konditionalität als gesamtbetriebliche Verpflichtung.

Eine tiefgreifende Vereinfachung der GAP muss aus Sicht der Landwirtschaft höchste Priorität haben. Eine strukturelle und inhaltliche Vereinfachung auf allen Ebenen – EU, Bund und Länder – ist dringend notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Einkommenswirksamkeit der Landwirtschaft wieder zu stärken. Hierbei müssen digitale Systeme, wie z.B. ein Antragssystem 4.0, konsequent genutzt werden, um Bürokratie abzubauen und die Antragsverfahren zu vereinfachen. Es bedarf zudem einer deutlichen Reduktion von Nachweis-, Dokumentations-, Berichts- und Monitoringpflichten.

Die aktuelle „Grüne Architektur“ mit ihren parallelen Anforderungen aus Konditionalität, Ökoregelungen sowie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist teilweise dysfunktional. Dies führt zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand für Landwirte und Behörden. Die vom Berufsstand für die GAP 2028 geforderte gleichrangige Berücksichtigung der o.g. Förderziele benötigt

eine klare Gliederung der GAP-Förderung in drei Funktionsbereiche: A) eine attraktive Bezahlung von Umwelt- Klimaschutz und gesellschaftlich gewünschten Leistungen; B) Wettbewerbsfähigkeit und Risikomanagement sowie Investitions-, Innovations- und Junglandwirteförderung; C) Ländliche Entwicklung und Agrarstruktur. Gleichzeitig müssen sinnvolle regionale Differenzierungen in der GAP beibehalten werden, um den unterschiedlichen landwirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Ein frühzeitiger und zielführender Dialog zwischen Bund, Ländern und Landwirten ist unerlässlich, um praktikable Lösungen für die GAP ab 2028 zu entwickeln. Aus DBV-Sicht reichen Gespräche zwischen Bund und Ländern allein nicht aus. Die Anliegen der Landwirte, insbesondere zur Vereinfachung der Förderstrukturen, müssen noch stärker gehört und berücksichtigt werden. Der DBV appelliert an Bund und Länder, sich auf EU-Ebene abgestimmt und mit einer starken deutschen Stimme zur Gestaltung der GAP ab 2028 im Sinne einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft stark zu machen.

Die folgenden Punkte sind aus Sicht des DBV besonders hervorzuheben:

- **Höheres Agrarbudget:** Sicherstellung eines deutlich erhöhten Agrarbudgets im MFR 2028-2034. Ein robustes Agrarbudget ist notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu sichern und die vielfältigen Herausforderungen der kommenden Jahre zu bewältigen.
- **Sicherstellung der Einkommensstabilität:** Implementierung von Instrumenten zur Einkommenssicherung und Risikomanagement, um Landwirte gegen Marktvolatilität und externe Schocks zu schützen. Die Landwirtschaft ist zunehmend von Marktschwankungen und externen Risiken betroffen. Stabilisierungsmechanismen helfen, die wirtschaftliche Existenz der Betriebe zu sichern.
- **Investitionen in die Landwirtschaft für Stabilität und Vitalität der ländlichen Räume:** Förderung von Investitionen in moderne landwirtschaftliche Infrastruktur und Technologien. Investitionen sind notwendig, um die Stabilität und Vitalität der ländlichen Räume zu gewährleisten und die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft zu sichern.
- **Schutz der europäischen Landwirtschaft beim EU-Beitritt der Ukraine:** Bewertung und Anpassung der GAP im Hinblick auf einen EU-Beitritt der Ukraine sowie Implementierung von klaren Importbeschränkungen gegen ukrainische Agrarprodukte. Trotz uneingeschränkter Solidarität für die Ukraine bekräftigt der DBV seine kritische Haltung zum EU-Beitritt der Ukraine aus Sicht der Landwirte. Ein Beitritt im aktuellen Rahmen von GAP und MFR wäre eine inakzeptable Herausforderung für die europäische Landwirtschaft, v.a. für die familien- und mehrfamiliengeführten Betriebe. Zu betonen ist, dass die ukrainischen Agrarstrukturen aufgrund geringerer Produktionskosten und weniger strenger Reglementierungen bei Pflanzenschutz,

Düngemitteln und Saatgut ad hoc eine unfaire Konkurrenz für die europäischen Landwirte darstellen würden.

- **Bürokratieabbau und Vereinfachung der Antragsverfahren:** Drastische Reduzierung der administrativen Belastungen für Landwirte. Einfache und transparente Antragsverfahren erleichtern den Zugang zu Fördermitteln und reduzieren die Zeit- und Kostenbelastung.
- **Vollständiger Abbau der Konditionalitäten:** Reduzierung und Vereinfachung der Konditionalitäten in der GAP. Übermäßige Auflagen und Bedingungen erschweren die Arbeit der Landwirte und gefährden die Praktikabilität der Förderprogramme.
- **Förderung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz:** Erhöhung der finanziellen Unterstützung für nachhaltige Landwirtschaftspraktiken und Klimaschutzmaßnahmen. Die Landwirtschaft spielt eine entscheidende Rolle im Klimaschutz. Zielgerichtete Förderprogramme unterstützen die Landwirte bei der Umsetzung nachhaltiger Praktiken.
- **Profitablere und praktikablere Agrarumweltmaßnahmen:** Entwicklung und Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, die ökologisch sinnvoll und gleichzeitig wirtschaftlich tragfähig sind. Umweltmaßnahmen müssen praktikabel und profitabel sein, um eine breite Akzeptanz und Umsetzung bei den Landwirten zu erreichen.
- **Förderung von Innovation und Digitalisierung:** Erhöhung der Investitionen in Forschung, Entwicklung und Digitalisierung in der Landwirtschaft. Innovationen und digitale Technologien sind entscheidend, um die Produktivität zu steigern, Ressourcen effizienter zu nutzen und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.
- **Stärkere Förderung von Junglandwirten und Frauen in der Landwirtschaft:** Spezielle Förderprogramme zur Unterstützung von Junglandwirten und Frauen in der Landwirtschaft. Um den Generationswechsel zu erleichtern und die Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern, müssen gezielte Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Der Bedarf an Verbesserungen bei den Ökoregelungen ist hoch (Bezug: TOP 6)

Trotz der im GAP-Antragsjahr 2024 etwas geschrumpften Diskrepanz zwischen den politischen Zielflächen und der Umsetzung durch die Landwirte bleibt der Bedarf an Verbesserungen bei den Ökoregelungen hoch. Erste Anpassungen erfolgten durch die Dritte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-VO von 2023 auf 2024. Positiv ist, dass Bund und Länder die Ökoregelungen praxisgerechter gestalten wollen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden die bislang für das GAP-Antragsjahr 2025 geplanten Verbesserungen nicht ausreichen, um alle Ökoregelungen so attraktiv zu machen, dass die Planzahlen und eine vollständige Mittelausschöpfung erreicht werden.

Anfang Juli hat der Bundestag im Agrarpaket ebenfalls Änderungen für die GAP-Direktzahlungen ab 2026 beschlossen, die sich neben gut gemeinten Absichten auch kritisch auf die langfristige Planbarkeit der Regelungen in der laufenden Periode auswirken. Künftig soll das Budget für die Basisprämie anhand der tatsächlichen Antragsdaten von 2025 und 2026 für die jeweiligen Folgejahre angepasst werden. Folglich würde nach BMEL-Ankündigungen die Basisprämie in den Jahren 2025 (152 Euro/ha), 2026 (147 Euro/ha) und 2027 (147 Euro/ha) gemäß GAP-Strategieplan zwar wie geplant sinken. Dennoch rechnet der Gesetzgeber aufgrund eines neuen Berechnungsmechanismus mit möglicherweise freiwerdenden Mitteln, die verstärkt für Ökoregelungen bereitgestellt werden sollen.

Auf dieser Grundlage sollen ab 2026 zwei neue Maßnahmen bei den Ökoregelungen zugunsten der Weidetierhaltung in milchviehhaltenden grünlandbasierten Betrieben und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt eingeführt werden. Es fehlt jedoch bislang an klaren und verlässlichen Zusicherungen, dass diese Maßnahmen nicht zulasten des Budgets für die Basisprämie gehen. Über Prämien, Fördervoraussetzungen und Regelungen der im Agrarpaket erwähnten neuen Ökoregelungen sind dem Berufsstand bislang kaum Leitplanken oder Einzelheiten bekannt. Der DBV fordert eine zügige und umfassende Einbindung der Landwirte bei der Entwicklung der neuen Maßnahmen.

Der DBV fordert erneut, das bestehende Budget für Ökoregelungen dadurch auszuschöpfen, dass die Attraktivität und Prämienhöhen der aktuellen Maßnahmen verbessert und praxisuntaugliche Anforderungen gestrichen werden. Gleichzeitig sollten weitere Direktzahlungsmittel nicht zulasten von Basisprämie, Junglandwirteprämie und Erste-Hektare-Förderung für die Ökoregelungen umgeschichtet werden. Der DBV hat mehrfach praktikable und unbürokratische Vorschläge zur Weiterentwicklung der Ökoregelungen vorgelegt. Besonders wichtig ist eine Verbesserung des Förderangebots für Grünland, ohne dass bestehende Länderprogramme bedrängt werden. Daher hält der DBV weiterhin die Einführung einer Grünland-Humus-Prämie als Ökoregelung für einen gangbaren Weg, der zudem unbürokratisch umgesetzt werden kann. Länder, die bislang keine Weidetierförderung anbieten, sollten die im März 2021 beschlossene, schrittweise ansteigende und damit zusätzliche Umschichtung von Mitteln in die 2. Säule nutzen, um in die Förderung der Weidehaltung einzusteigen.

2. EU-Angelegenheiten

Agrar- und Ernährungswirtschaft rechnet mit massiven Belastungen (Bezug: TOP 11)

Der DBV hat große Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der europäischen Entwaldungs-Verordnung (EU Deforestation Regulation -EUDR- EU VO 2023/1115). Betroffen ist nicht nur der Holzbereich, sondern u. a. auch der Bereich Soja, Rindfleisch und lebende Rinder. Letztendlich sollen alle Rinderhalter, angefangen

vom kleinen Mutterkuh- und Milchviehhalter, zu Geolokalisationsangaben bezüglich ihrer Ställe und Grünlandflächen sowie zu regelmäßigen Sorgfaltspflichtenerklärungen verpflichtet werden einschließlich der Weitergabe dieser Daten entlang der Wertschöpfungskette.

Neben diesem unverhältnismäßig hohen Umsetzungsaufwand ist vor allem die fehlende Sinnhaftigkeit einer Einbeziehung heimischer Erzeuger augenfällig. Derzeit geben sämtliche politische Akteure auf der einen Seite öffentliche Bekenntnisse zum Bürokratieabbau ab, gehen aber im tatsächlichen gesetzgeberischen Handeln den entgegengesetzten Weg. Das ist den von der Regelung betroffenen Betrieben und Unternehmen nicht nur nicht zu vermitteln, sondern hat verheerende Auswirkungen auf Glaubwürdigkeit und Akzeptanz von Gesetzgebung. Aus unserer Sicht bedarf es einer umgehenden Verschiebung des Anwendungsbeginns auf Vorschlag der EU-Kommission. Ferner sollte die Umsetzung dahingehend angepasst werden, dass eine vollständige Herausnahme von Ländern und Regionen ohne Entwaldungsproblem aus den Dokumentationspflichten erfolgt oder eine unbürokratische Anerkennung neuer oder bestehender, WTO-konformer Zertifizierungssysteme der Wirtschaft möglich ist.

3. Nationale Rahmenbedingungen der Agrarwirtschaft

Entbürokratisierung in weite Ferne gerückt (Bezug: TOP 12)

Wiederholte Forderungen nach notwendigem Bürokratieabbau haben bisher keine Wirkung gezeigt. Der Agrarsektor bleibt weiterhin unverhältnismäßigen Bürokratielasten ausgesetzt. Die bisher im Nachgang zu den Vorschlägen aus den Bundesländern und aus der Wirtschaft von der Bundesregierung angekündigten Schritte reichen jedoch nicht aus, um für spürbare Entlastungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu sorgen. Die für die Landwirtschaft wirksamsten Vorschläge der Länder wurden vom BMEL in die Kategorie „nicht weiterverfolgen“ eingeordnet. So bleiben weiterhin unzählige Auflagen, Kontrollen, Anträge und Dokumentationen bestehen, die enorme zeitliche und finanzielle Kapazitäten abverlangen.

Bund und Länder sind nach wie vor dringend gefordert, gemeinsam eine ernst gemeinte und vor allem wirksame Entbürokratisierung auf nationaler und europäischer Ebene auf den Weg zu bringen. Dafür bedarf es eines zeitnahen und systematischen Abbaus der bestehenden bürokratischen Hürden und Vorschriften in allen Bereichen des landwirtschaftlichen Sektors. Neue gesetzliche Vorhaben müssen vereinfacht und in schon bestehende Systeme umgesetzt werden. Nationale Alleingänge müssen unbedingt vermieden werden. Wir verweisen nochmals auf den Ihnen vorliegenden Katalog der DBV-Forderungen zum Abbau bürokratischer Hemmnisse und Belastungen der Landwirtschaft.

Risikomanagement ausbaufähig (Bezug: TOP 16)

Klimawandel und die damit verbundene Zunahme von Extremwetterereignissen erfordern einen deutlich stärkeren Fokus auf Klimaanpassungsstrategien. Ein wichtiger Teil dieser Strategie sind Versicherungslösungen und deren staatliche Flankierung. Der DBV unterstützt daher die eindringliche Forderung der AMK an den Bund, die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz inhaltlich und finanziell um die Mehrgefahrenversicherungen als eigenständige Maßnahme zu erweitern und bekräftigt damit die Forderung einer Förderung von Mehrgefahrenversicherungen. Ziel muss es dabei sein, eine breite Mehrheit der Landwirte für eine Teilnahme an Mehrgefahrenversicherungen zu gewinnen, um staatliche „Ad hoc-Hilfen“ für diese Risiken in den nächsten Jahren grundsätzlich entbehrlich zu machen. Über zusätzliche GAK-Mittel sollen mindestens 50 Prozent der Versicherungsprämie bei den Gefahren Spätfrost, Starkregen, Trockenheit und Sturm als Zuschuss gewährt werden.

Zur Stärkung der betriebseigenen Risikovorsorge und um die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in die Lage zu versetzen, sich für Krisen besser aufzustellen, bedarf es im Weiteren einer rechtsformneutralen steuerlichen Gewinnrücklage für die Landwirtschaft. Diese darf zum Ausgleich natur-, wetter-, seuchen oder marktbedingter Risiken gebildet und zur Ergänzung geminderter Einnahmen in Krisenjahren, für vorbeugende oder akute Risikoschutzmaßnahmen, für Beseitigung durch Risikoeintritt verursachte Schäden sowie Tilgung betrieblicher Schulden aufgelöst werden.

Betriebe müssen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigung bekommen (Bezug: TOP 17)

Für die Weiterentwicklung unserer Tierhaltung braucht es Planungssicherheit. Hierfür ist unerlässlich, dass bereits beschlossene Gesetze nicht wieder über die Hintertür infrage gestellt werden. Die Hinweise zur Konkretisierung qualitätsgesicherter Tierwohl-Haltungsverfahren im Sinne der TA Luft tun jedoch gerade dieses. Sie stellen eine nicht akzeptable Parallelregelung zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz dar, indem beispielsweise zusätzliche Platzanforderungen erhoben werden. Stattdessen muss sichergestellt werden, dass die in den Haltungsstufen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes festgelegten Tierwohlstandards qualitätsgesicherte Haltungsverfahren im Sinne der TA-Luft sind und die Betriebe eine entsprechende bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigung bekommen können.

Novelle des Düngegesetzes geht deutlich über die europäischen Vorgaben hinaus (Bezug: TOP 18)

Mit der Änderung des Düngegesetzes und speziell der Einführung eines Wirkungsmonitorings wird zwar ein letzter Schritt im Rahmen der Umsetzung des EUGH-Urteils zur Nitratrichtlinie umgesetzt und damit

auch eine wichtige Voraussetzung für mehr Verursachergerechtigkeit für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe geschaffen. Anders als von der Bundesregierung dargestellt, gehen wesentliche Teile der Novelle des Düngegesetzes jedoch deutlich über die europäischen Vorgaben hinaus. So ist die im Düngegesetz verankerte Stoffstrombilanz oder Nährstoffbilanz weder EU-rechtlich geboten und vom EUGH gefordert noch fachlich sinnvoll zur effizienten Steuerung der Düngung. Es ist daher folgerichtig, dass das Düngegesetz im Bundesrat keine Mehrheit gefunden hat. Noch dazu widerspricht die Stoffstrombilanz den Zusagen der Bundesregierung, unnötige Bürokratie abzuschaffen. Ein vermutlich im Herbst anstehendes Vermittlungsverfahren zum Düngegesetz muss daher eine ersatzlose Streichung der Stoffstrombilanz/Nährstoffbilanz verfolgen. Zudem ist es nicht ausreichend, lediglich in Protokollerklärungen und anderen Absichtsbekundungen die spätere Einführung von mehr Verursachergerechtigkeit für nachweislich gewässerschonend wirtschaftende Betriebe niederzulegen. Das Düngegesetz sollte bereits jetzt die Ermächtigung und einen Grundsatz von Ausnahmen für nachweislich gewässerschonend wirtschaftende Betriebe von Auflagen innerhalb und außerhalb von sogenannten Roten Gebieten vorsehen und bereits wesentliche Eckpunkte beinhalten. Die Details sind dann im Nachgang in der Düngeverordnung auszuführen. Der Berufsstand ist jedoch nicht länger bereit, lediglich auf Ankündigungen ohne konkrete Folgen zu vertrauen.

Pflanzenschutzprogramm wird trotz Anpassungen wesentlichen Zukunftsfragen der Landwirtschaft nicht gerecht (Bezug: TOP 19 und 20)

In dem von Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir am 4. September 2024 vorgestellten sogenannten Zukunftsprogramm Pflanzenschutz wurden zwar aus Sicht der Landwirtschaft einige Anpassungen gegenüber der im Frühjahr 2024 vorgestellten Diskussionsgrundlage vorgenommen. Das Papier bleibt aber im Kern ein Reduktionsprogramm Pflanzenschutz, welches wesentliche Zukunftsfragen wie die Verbesserung der Versorgungssicherheit bei Lebensmitteln unbeantwortet lässt. Obwohl einige Anregungen und Kritikpunkte der landwirtschaftlichen Verbände aufgegriffen wurden, verfolgt das Programm nach wie vor im Wesentlichen ökologische Ziele. Der DBV betont, dass es nicht nur einer Förderung von Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz bedarf, sondern auch ein Programm zur Stärkung des chemischen Pflanzenschutzes im Sinne der Versorgungssicherheit und der Qualität der Ernten dringend erforderlich ist. Es reicht nicht, den Schutz der Ernten und der Wirtschaftlichkeit der Produktion nur zu benennen, sondern bedarf enormer Anstrengungen. So fehlen beispielsweise ernsthafte Bemühungen, die Wirkstoffpalette von Pflanzenschutzmitteln zu verbreitern, um den Schutz der Kulturpflanzen vor Schädlingen, Krankheiten und Konkurrenz zu schützen und Resistenzen zu vermeiden. Zudem ist nicht erkennbar, wie eine stärkere Förderung des Einsatzes moderner

Pflanzenschutztechnik finanziert werden soll. Letztlich kritisiert der DBV, dass das BMEL im Gegensatz zur Zukunftskommission Landwirtschaft oder den verschiedenen Länderinitiativen etwa in Niedersachsen und Baden-Württemberg im Bereich Pflanzenschutz und Naturschutz die Chance für einen gesellschaftlichen Konsens vertan hat und stattdessen die Verbände lediglich im Sinne eines Anhörungsverfahrens beteiligt hat.

Weichenstellungen für den Einsatz von erneuerbaren Kraftstoffen vornehmen (Bezug: TOP 22)

Die Prämisse der Europäischen Kommission, die Klimawirksamkeit der Energieträger in der steuerlichen Würdigung widerzuspiegeln, wurde bisher zum Bedauern des Berufsstandes von der Bundesregierung nicht umgesetzt. Vor allem die heimisch erzeugten und bereitgestellten erneuerbaren Kraftstoffe und Biokraftstoffe, die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, können hier eine positive Wirkung entfalten. Um dies zu ermöglichen, müssen auf nationaler Ebene die Weichen für die steuerliche Entlastung von erneuerbaren und Biokraftstoffen in der Land- und Forstwirtschaft gestellt werden, um Investitionen seitens der Landwirte zu fördern. Grundlage für eine zügige und erfolgreiche Transformation hin zu erneuerbaren Antrieben zu schaffen ist eine zeitnahe Änderung des § 57 Energiesteuergesetz zur Steuerbefreiung für nachhaltige Kraftstoffe (Pflanzenöl, Biodiesel, erneuerbare paraffinische Dieselmotorkraftstoff, z. B. HVO oder e-Fuel, Biomethan und Wasserstoff). Ein zweiter, ebenfalls wichtiger Baustein ist die Beibehaltung der Ausnahme für nachhaltige Kraftstoffe von der schrittweisen Erhöhung der CO₂-Bepreisung fossiler Energieträger. Das BEHG sieht diese Zweckbestimmung ausdrücklich vor, die Ausnahme von Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse muss ohne Mengenbegrenzung auch bei der nationalen Umsetzung in den Europäischen Emissionshandel (ETS 2) beibehalten werden.

4. Umweltaspekte in der Agrarwirtschaft

Anreize für alternative Antriebstechnologien (Bezug: TOP 23)

Um die Umstellung auf Maschinen mit erneuerbaren Antriebssystemen und die Umrüstung von Bestandsmaschinen sowie Betankungs- und Ladeinfrastruktur – z. B. im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie der BLE – möglichst schnell umzusetzen, ist nach Ansicht des DBV eine Investitionsförderung zwingend erforderlich. Zusätzlich ist eine Informations- und Beratungskampagne für die Zielgruppen Landwirte, Industrie, Landmaschinenhandel und Werkstätten zur Unterstützung der Einführung von alternativen Antriebssystemen geboten. Zudem ist eine verstärkte Begleitforschung während der Etablierung erneuerbarer Antriebssysteme einschließlich der technischen Entwicklung von Kraftstoffen und Antriebstechniken unerlässlich. Dennoch wird die Umstellung auf erneuerbare

Antriebsenergien für den Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen nur schrittweise und über einen längeren Zeitraum vorstattengehen, da viele dieser Maschinen eine lange Nutzungsdauer haben und Typengenehmigungen für die Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe meist noch nicht vorliegen. Neben den aufgeführten Anreizen für den Erwerb neuer Maschinen sind deshalb auch Lösungen für den bestehenden Fahrzeugbestand von zentraler Bedeutung. Die Politik ist hier aufgefordert, schnell verlässliche entbürokratisierte Rahmenbedingungen zu schaffen und zugleich mit weiteren Maßnahmen den Umstellungspfad zu flankieren.

5. Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Der DBV zur Afrikanischen Schweinepest und Blauzungenkrankheit in Deutschland (Bezug: TOP 28 und 29)

Afrikanische Schweinepest

Das jüngste ASP-Geschehen in Südhessen hat ausgehend von einem Punkteintrag in kürzester Zeit zwei weitere Bundesländer (Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) sowie mit seinen Restriktionszonen zahlreiche Landkreise erreicht. Damit sind nun bereits sechs Bundesländer betroffen. Bund und Länder sind aufgefordert, insbesondere die Koordinierung von kreis- und bundeslandübergreifenden Maßnahmen zu verbessern. Zur schnellen Unterstützung der Betriebe in den Restriktionszonen sollte jedes Bundesland die in den bisher betroffenen Bundesländern bewährten Förderprogramme zum Ausgleich des Mehraufwandes für Transportkosten zu zugelassenen Schlachtunternehmen und weitere Untersuchungskosten vorbereitet haben, und nicht bis zum Auftreten eines ASP-Falles warten. Bei der Vermarktung von Schweinen aus Restriktionszonen sind in der Regel mehrere Behörden zuständig, da sich Tierhaltungsbetriebe, zugelassene Schlachtunternehmen sowie Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe in verschiedenen Landkreisen befinden. Eine schnelle und unkomplizierte Koordinierung der Vermarktung der gesunden und intensiv untersuchten Schweine aus den Restriktionszonen durch die zuständigen Behörden ist besonders entscheidend. Darüber hinaus müssen diskreditierungsfreie Vermarktungsmöglichkeiten bzw. -wege der Erzeugnisse aus den Restriktionszonen im Lebensmitteleinzelhandel, Systemgastronomie und auch staatlichen Kantinen vorangebracht und unterstützt sowie Hemmnisse beseitigt werden. Der aktuelle Zustand der Regelwerke, die Vorgehensweisen und die völlig ungenügende finanzielle Unterstützung von Betrieben insbesondere im Falle von ASP bei Hausschweinen führt zu einem unkalkulierbaren und existenzbedrohenden Risiko für Betriebe in aktuellen und zukünftigen Restriktionszonen sowie einem dauerhaften Ende der Schweinehaltung in diesen Regionen da die Wirtschaftsgrundlage für lange Zeit entzogen wird.

Blauzungenkrankheit (BTV-3)

Seit Herbst letzten Jahres hat sich das Blauzungenvirus, ausgehend von den Niederlanden, explosionsartig ausgebreitet. Dies führt nicht nur zu erheblichem Tierleid, sondern auch zu großen wirtschaftlichen Verlusten, insbesondere bei Schafen, die im Vergleich zu Rindern deutlich schwerere Krankheitsverläufe und hohe Verlustraten aufweisen. Der wirksamste Schutz gegen BTV-3 ist die Impfung. Am 6. Dezember 2024 endet die Notfall-Gestattung der seit dem Frühjahr verfügbaren drei Impfstoffe gegen BTV-3. Daher ist es dringend notwendig, die Gestattung zu verlängern und idealerweise schnellstmöglich eine dauerhafte Zulassung aller drei Impfstoffe für den europäischen Markt zu erwirken. Das würde den nötigen Handlungsspielraum für regelmäßige Impfungen in den kommenden Jahren schaffen. Eine dauerhafte Zulassung, auch von Kombinationsimpfstoffen, wäre wünschenswert. Um die Impfkosten ebenfalls für kleinere Bestände vertretbar zu halten, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen (z. B. kleinere Verpackungseinheiten) und Möglichkeiten geschaffen werden (z. B. Erlaubnis der Aufteilung von Verpackungseinheiten auf mehrere Tierarztpraxen). In stark betroffenen Regionen bedarf es ferner unbürokratischer Möglichkeiten zur Unterstützung der regionalen Tierkörperbeseitigungsanlagen bei der Abholung verendeter Tiere durch Unternehmen aus anderen Bundesländern. Nicht zuletzt bedarf es der Einrichtung bilaterale Abkommen mit BTV-freien Ländern mit angemessenen Maßnahmen für die Verbringung empfänglicher Tiere.

6. Verschiedenes

Anliegen im Bereich der beruflichen Bildung in der Grünen Branche (Bezug: TOP 34)

Zur Zukunftsfähigkeit unserer Branche brauchen wir neben gut ausgebildeten Fach-, auch starke Führungskräfte, die sich mit der Praxis auf den Betrieben in der Agrarwirtschaft auskennen. Die Meisterqualifikation dient der Vorbereitung auf anspruchsvolle Aufgaben in der Betriebsleitung, Personalführung sowie der Ausbildung junger Menschen. Damit übernimmt ein Meister / eine Meisterin wichtige Aufgaben sowohl für den Einzelbetrieb als auch für die gesamte Volkswirtschaft. Das Ablegen einer Meisterprüfung stellt einen wichtigen Meilenstein auf dem beruflichen Werdegang einer Führungskraft dar.

In einigen Bundesländern honorieren die Landesregierungen den erfolgreichen Abschluss der Meisterprüfung durch entsprechende Prämien oder Boni. Die Gewährung dieser finanziellen Ausgleichs stellt Anerkennung und Wertschätzung der außerhochschulischen Fortbildung dar. Auch um einen gewissen Ausgleich zur finanziellen Unterstützung während eines Hochschulstudiums zu schaffen, sind diese Zahlungen von Bedeutung. Andere Bundesländer bieten wiederum keine finanziellen Ausgleichs an. Darüber hinaus ist festzustellen, dass Betrag und Vergabekriterien sehr heterogen sind. Die Höhe der

Zahlungen reicht von 1.000 € bis zu 3.000 € je nach Bundesland und persönlichen Voraussetzungen. Diese sind, neben der erfolgreichen Absolvierung der Meisterprüfung, der Wohnsitz, der Beschäftigungsort, die Abschlussnote oder die Aufnahme einer Selbstständigkeit. In Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wird die Prämie gar nur für den Bereich des Handwerks, nicht jedoch für die Grünen Berufe gewährt.

Diese derzeitige Praxis ist nicht nachvollziehbar. Als Vertretung der Grünen Berufe vertreten wir zudem die Stimmen der Fach- und Spitzenverbände der jeweiligen Berufe, die im Ausschuss für Berufsbildung der Agrarwirtschaft vereint sind. Wir sprechen uns ausdrücklich für eine bundesweite Harmonisierung aus. Dies ist auch in Hinblick auf einen freien Zugang zu einem bundesweiten Arbeitsmarkt von Relevanz – für eine starke Fortbildung zur Zukunftssicherung der deutschen Agrarwirtschaft.